# GESETZBLATT

### der

## Deutschen Demokratischen Republik

<u>1951</u>	Berlin, den 22. Februar 1951	l\r.
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Tag	Inhalt	Seite
15.2.51	Verordnung überdie Registrierung der naturwissenschaftlich- technischen Forschungs - und Entwicklungsstellen	115
15.2.51	Verordnung überden Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnengleich gestellten Betrieben für das Jahr 1951	117
31.1. 51 E	Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinde rschutzund die Rechte der Frau	. 118
15.2.	51 Dritte Durch führungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	119
20.2.51	Gebühren ordnung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	120

### Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

#### Vom 15. Februar 1951

Um die in den Forschungs- und Entwicklungsstellen vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten besser als bisher zu erfassen und sie zu ihrer vollen Entfaltung zu bringen, ist die Registrierung aller naturwissenschaftlich-technischen Forschungsund Entwicklungsstellen erforderlich. Darum wird beschlossen:

§ 1

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, führt ein Register der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs-und Entwicklungsstellen. Registrierpflichtig sind alle naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen gemäß § 2. Die Registrierung ist bis zum 31. Mai 1951 durchzuführen.

§ 2

Unter natur wissenschaf tl.-technischen Forschungsund Entwicklungsstellen sind zu verstehen:

- die Institute und Laboratorien der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Bauakademie sowie der Universitäten und Hochschulen,
- die Forschungs- bzw. Entwicklungseinrichtungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, der Materialprüfämter des Deutschen Amtes

- für Material- und Warenprüfung, der Geologischen Kommission und des Meteorologischen Dienstes,
- die Institutionen, Forschungsanstalten und Entwicklungseinrichtungen, die den Ministerien
  - und selbständigen Staatssekretariaten direkt unterstellt sind.
- die den volkseigenen Betrieben oder ihren Vereinigungen unterstellten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die den Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen unterstellt sind,
- die Forschungs- und Entwicklungseinrichtangen (z. B. Konstruktionsbüros, Laboratorien usw.), die von privaten Unternehmern in oder ohne Zusammenhang mit Produktionsbetrieben unterhalten werden,

sofern sie auf dem Gebiete-der Naturwissenschaften (einschl. Medizin, Biologie, Land- und Forstwirtschaft) Arbeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 3 durchführen.

§ 3

Unter Forschung und Entwicklung im Sinne der vorliegenden Verordnung sind zu verstehen:

- 1. Arbeiten der grundlegenden Forschung,
- Arbeiten der angewandten Forschung, welche die wirtschaftliche Nutzbarmachung alter oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Grundsätze anstrebt,